

Öffentliche Bekanntmachung

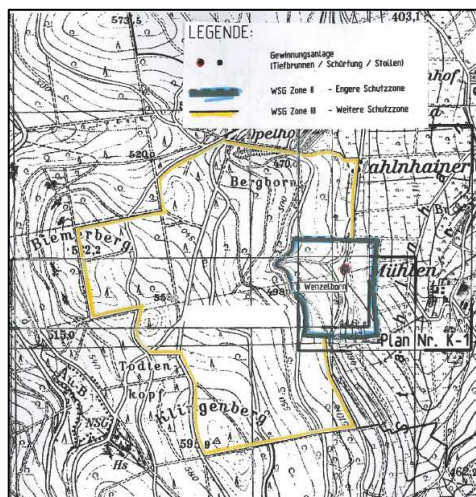
Nachfolgend wird die beim Regierungspräsidium Darmstadt vom Wasserbeschaffungsverband Usingen beantragte Festsetzung eines Wasserschutzgebietes bekannt gemacht

Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Brunnen Wenzelborn, Gemarkung Anspach, Hochtaunuskreis

- Bekanntmachung des Verordnungsentwurfes -

Der Wasserbeschaffungsverband Usingen hat gemäß §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548) und des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden –WasserZustVO- vom 02. Mai 2011 (GVBl. I S. 198) für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Wenzelborn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes beantragt, das sich auf Teile der Gemarkung Anspach erstreckt.

Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen gibt die nachfolgende Übersichtskarte einen Überblick zu dieser Verordnung.



Der Entwurf mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, und das hydrogeologische Gutachten liegen in der Zeit

vom 13. Dezember 2011 bis 13. Februar 2012 (einschließlich)

während der Dienststunden

montags und mittwochs

von 07:30 Uhr – 17:00 Uhr

(ab Januar 2012 mittwochs von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr)

dienstags und donnerstags

von 07:30 Uhr – 18:00 Uhr

freitags

von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung (Tel. 1025-6000 oder 1025-6011)

beim Magistrat der Stadt Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26/27 im Bürgerbüro, 61267 Neu-Anspach, zur Einsicht aus.

Bedenken gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes, den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung können **bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IV – Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstraße 16-18
65189 Wiesbaden
(Frau Fath, Tel. 0611/3309-335)

und dem

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26/27 (im Bürgerbüro)
61267 Neu-Anspach

vorgebracht werden.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 52 und 96 WHG und auf die §§ 34 und 61 HWG verwiesen.

Az. IV/Wi-41.1-79b 06.15 - 434-031- Fa

Neu-Anspach, 28.11.2011

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann
Bürgermeister